



Infoblatt

Versicherungsschutz von Kindern und Personal im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule

Unfallversicherung der Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen, sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch an beweglichen Ferientagen und in den Ferien, wenn die Schülerinnen und Schüler an Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen. Zuständig ist der jeweilige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. (Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf)

Unfallversicherung des Personals im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses

Angestellte der Stadt sind über den Schulträger, Beschäftigte des Landes sind über das Land unfallversichert. Honorarkräfte sind wie Angestellte unfallversichert. Nicht versichert sind Personen, die auf Grundlage eines Werkvertrages gegen Zahlung einer Vergütung tätig werden. Bei Einzelpersonen besteht aber die Möglichkeit einer freiwilligen Unfallversicherung.

Bei Personal eines Eltern- bzw. Fördervereins oder eines anderen Trägers hat der jeweilige Träger den Versicherungsschutz zu gewährleisten. Zuständig ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft in Hamburg. Übernimmt der Schulträger dieses Personal, hat er für dessen Versicherung zu sorgen.

Unfallversicherung des Personals außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses

Eltern und **andere ehrenamtlich tätige Personen**, die im Auftrag einer öffentlichen Schule – außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses – bei den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule mitwirken, sind über das Land gegen Arbeitsunfälle versichert. Zuständig ist die Landesunfallkasse des Landes Nordrhein-Westfalen, Ulenbergstraße 1, 40223 Düsseldorf. Bei einer Ersatzschule entscheidet der für diese Einrichtung zuständige Unfallversicherungsträger über den Versicherungsschutz.

Haftpflicht des Personals

Das städtische Personal und ehrenamtlich Tätige sind im Rahmen der Amtshaftung gem. Artikel 34 GG i. V. m. § 839 BGB haftpflichtversichert. Bei Sachschäden tritt die Stadt Düsseldorf ein, der bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ein Rückgriff vorbehalten bleibt.

Bei Körperschäden der anvertrauten Schülerinnen und Schüler tritt grundsätzlich gem. § 104 ff SGB VII der Unfallversicherer ein. Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt diesem auch hier der Rückgriff vorbehalten.

Honorarkräfte jedoch haften bei Sachschäden gem. § 823 BGB für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Daher wird zur Absicherung von Schäden, die durch eigenes Handeln entstehen können, eine Haftpflichtversicherung empfohlen.

Weitere Informationen:

Landeshauptstadt Düsseldorf, Schulverwaltungsamt, Projekt "Offene Ganztagschule in Düsseldorf",
Telefon: 0211-89-96311.